

77. 1. Hat die Erbfähigkeit der Mönche und Nonnen aus §§ 1199 bis 1201 A.L.R. II. 11 die Zugehörigkeit zu einem mit Korporationsrechten ausgestatteten Kloster zur Voraussetzung?

2. Sind die Niederlassungen der durch das Gesetz vom 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (G.S. S. 217), vom Gebiete der preussischen

Monarchie ausgeschlossenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen mit ihrer Auflösung, auch bei thatsächlichem Fortbestande, der ihnen zustehenden Korporationsrechte verlustig gegangen?

3. Können die zurückgekehrten, vor ihrer Auflösung mit Korporationsrechten ausgestatteten Niederlassungen der durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G. S. S. 127), wieder zugelassenen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz wieder erlangen?

Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17) Art. 13.

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. Mai 1898 i. S. W. Nachlasspfleger (Bekl.) w. W. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 367/97.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 16. September 1894 ist zu Essen, seinem Wohnsitze, der Bäckermeister W. verstorben, mit Hinterlassung eines Vermögens von etwa 150000 M. Zur Erhaltung des Nachlasses und Ausmittelung der Erben ist der Beklagte zum Pfleger bestellt. Die beiden Klägerinnen sind die alleinigen vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen, der weder Ascendenten noch Descendenten hinterlassen, auch eine letztwillige Verfügung nicht errichtet hat, und verlangen als nächste gesetzliche Erben die Herausgabe des Nachlasses, während der Beklagte ihr Erbrecht nicht anerkennt. Die Klägerinnen sind nämlich bereits vor dem Jahre 1875 als Chorschwestern in das Ursulinerinnenkloster zu Ahrweiler eingetreten und gehören noch gegenwärtig, die eine als „Mère“, die andere als „Soeur“, den Niederlassungen der Ursulinerinnen in Enghien und Seroulle in Belgien an, wohin sie bei der im Jahre 1879 infolge des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, erfolgten Auflösung der Klostergemeinde zu Ahrweiler verlegt wurden. Sie sind dort auch verblieben, als auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1887, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, die Klostergemeinde selbst nach Ahrweiler zurückkehrte, zu welcher nunmehr die Niederlassungen in Enghien und Seroulle als

Fiktalen des Mutterhauses gehören. Für die Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Ahrweiler sowohl wie zu Enghien und Seroulle gelten auf Grund der Bulle des Papstes Pius V. vom 5. Februar 1618 die Regel des heiligen Augustinus und die Konstitutionen der geistlichen Jungfrauen der heiligen Ursula nach dem Institute von Bourdeaux. Der Beklagte ist hiernach der Meinung, daß den Klägerinnen das in Anspruch genommene Erbrecht nicht zustehet, weil sie als Nonnen nach Ablegung des Klostergelübdes gemäß §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 überhaupt erbunfähig seien. Demgegenüber vertreten die Klägerinnen in erster Reihe die Auffassung, daß die §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 mit Aufhebung des bürgerlichen Todes durch Art. 10 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 überhaupt ihre Geltung verloren hätten, keinesfalls aber ihnen entgegenstünden, da die Rechts- und somit auch die Erbfähigkeit einer Person sich nach dem Rechte ihres Wohnsitzes bestimme, und nach dem danach für sie — die Klägerinnen — maßgebenden belgischen Rechte — Code civil — der Eintritt in das Kloster den Verlust der Erbfähigkeit nicht nach sich ziehe. Sodann sind die Klägerinnen aber auch der Ansicht, daß die §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 nur Anwendung finden auf solche Mönche und Nonnen, die einem wirklichen Orden und einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Klostergesellschaft angehören und das feierliche Gelübde abgelegt haben; alles Voraussetzungen, die bei ihnen nicht zuträfen, da die Ursulinerinnen keinen Orden, sondern nur eine Kongregation bildeten, ihre Niederlassungen und deren Mutterhaus in Ahrweiler Korporationsrechte nicht besäßen, sie auch nicht das feierliche, sondern nur das einfache Gelübde abgelegt hätten, und zwar immer nur auf fünf Jahre, wie es denn den Ursulinerinnen überhaupt verboten sei, ewige Gelübde abzulegen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, das von den Klägerinnen in Anspruch genommene Erbrecht anzuerkennen und ihnen den Nachlaß herauszugeben. Die dagegen erhobene Berufung ist zurückgewiesen.

Auch die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden Gründen:

„Der Beklagte stützt die von ihm erhobene Einrede der Erbfähigkeit der beiden Klägerinnen auf die Bestimmungen in den §§ 1199—1201 A.L.R. II. 11, welche dahin gehen:

- § 1199: Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.
- § 1200: Sie sind unfähig, Eigentum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.
- § 1201: Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

Diese Vorschriften stehen in engem Zusammenhange mit den §§ 939. 940. 1057 a. a. D.

- § 939: Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden.
- § 940: Diese haben, unter dem Namen der Kapitel und Konvente, mit anderen Korporationen im Staat gleiche Rechte (Lit. 6).
- § 1057: Klostergesellschaften sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Wäre die von den Klägerinnen auch in der Revisionsinstanz in erster Reihe geltend gemachte Auffassung zutreffend, daß die §§ 1199 bis 1201 a. a. D. durch den Art. 10 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt“, für aufgehoben zu erachten seien, so wäre der Klagenspruch und das demselben stattgebende Berufungs-urteil ohne weiteres gerechtfertigt, da unter den Parteien sonst kein Streit darüber obwaltet, daß die Klägerinnen, als die alleinigen vollbürtigen Geschwister des W., dessen nächste gesetzliche Erben sein würden. Es muß aber dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß die §§ 1199—1201 a. a. D. durch Art. 10 der Verfassung nicht beseitigt sind.“ (Dies wird näher ausgeführt; sodann werden die gegen die zwingende Natur der Vorschriften in den §§ 1199—1201 a. a. D. erhobenen Bedenken widerlegt, und darauf fortgefahren:)

„Die Anwendbarkeit der §§ 1199 fig. A.L.R. II. 11 und den Eintritt der durch diese Vorschriften angeordneten Erbnunfähigkeit der

Mönche und Nonnen erachtet das Berufungsgericht durch drei Voraussetzungen bedingt: Ablegung des feierlichen Gelübdes, Zugehörigkeit zu einem vom Papste bestätigten Orden und Mitgliedschaft bei einer solchen Niederlassung des Ordens, welche Korporationsrechte besitzt. Die Zugehörigkeit der Klägerinnen zu einem vom Papste bestätigten Orden nimmt das Berufungsgericht als vorliegend auf Grund der Feststellung an, daß für das Ursulinerinnenkloster zu Uhrweiler, mit den Filialniederlassungen in Enghien und Serouille, die durch die Bulle des Papstes Pius V. vom 5. Februar 1618 bestätigten Ordensregeln der dadurch als Orden anerkannten Vereinigung der Ursulinerinnen von Bourdeaux gelten. Von der Feststellung der unter den Parteien streitig gebliebenen Frage, ob die Klägerinnen das feierliche Gelübde, oder nur ein Gelübde auf bestimmte Zeit, welches letztere die Erbnfähigkeit nach der Auffassung des Berufungsgerichtes zu begründen nicht geeignet wäre, abgelegt haben, ist abgesehen, indem das Berufungsgericht zu der Feststellung gelangt, daß das Ursulinerinnenkloster zu Uhrweiler, dem die Klägerinnen als Mitglieder der Filialen in Enghien und Serouille angehören, mit Korporationsrechten nicht ausgestattet ist, und schon danach die von dem Beklagten erhobene Einrede der Erbnfähigkeit der Klägerinnen für unbegründet annimmt. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht hiernach auf der Auslegung der §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 dahin: daß die Erbnfähigkeit der Mönche und Nonnen durch deren Zugehörigkeit zu einem mit Korporationsrechten ausgestatteten Kloster bedingt ist, in Verbindung mit der thatsächlichen Feststellung, daß das Kloster, dessen Mitglieder die Klägerinnen sind, Korporationsrechte nicht besitzt. Die Revision greift das Berufungsurteil nach beiden Richtungen an, jedoch ohne Erfolg.

Das Erforderniß der Korporationsrechte der Ordensniederlassung als bedingender Voraussetzung der Erbnfähigkeit der zu derselben gehörigen Mönche und Nonnen gemäß der §§ 1199 flg. a. a. O. begründet das Berufungsgericht, unter Hervorhebung des in den oben wiedergegebenen §§ 939. 940. 1057 a. a. O. aufgestellten Begriffes der geistlichen Gesellschaften überhaupt und der Klostergesellschaften insbesondere, mit der Ausführung, daß diese Klostergesellschaften es seien, deren Angehörige nach abgelegtem feierlichen Gelübde eigentums- und erbnfähig sein sollen. Das Allgemeine Landrecht

habe diesen Personen die Geschäftsfähigkeit absprechen können, ohne ihnen gesetzliche Vertreter zu bestellen, weil es dem Kloster die juristische Persönlichkeit zusprach, und dieses daher, wie ein gesetzlicher Vertreter, die Lebensbedürfnisse seiner rechtlosen Angehörigen befriedigte. Wäre dem Kloster nicht das Korporationsrecht verliehen, so würde weder dieses, noch würden die Angehörigen desselben auch nur die unbedeutendsten Rechtsgeschäfte, welche zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlich seien, abschließen können, und würde das Vermögen der Professoren dem Zugriffe jedes Dritten preisgegeben sein. Wenn nun auch angesichts des Art. 13 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Klöster bestehen könnten, welche Rechtsfähigkeit nicht besitzen, so seien dieselben doch nicht geistliche Korporationen im Sinne des § 1057 A.L.R. II. 11, und daher auch deren Angehörige nicht diejenigen Mönche und Nonnen, denen das Allgemeine Landrecht die Geschäfts- und Rechtsfähigkeit abspreche. Demgegenüber hält die Revision an der von dem Beklagten bereits in den Vorinstanzen geltend gemachten Auffassung fest, daß der Mangel der Korporationsrechte einem Kloster den rechtlichen Charakter eines solchen im Sinne des Allgemeinen Landrechtes keineswegs entziehe, da diese Eigenschaft für das Wesen eines Klosters von keiner maßgebenden Bedeutung sei.

Das Berufungsgericht befindet sich im Ergebnisse in Übereinstimmung mit der Ansicht des preussischen Obertribunales, wie sie in dem Urteile vom 27. November 1860,

Striethorst, Archiv Bd. 39 S. 231,

näher begründet und in dem Urteile vom 11. Dezember 1866 (a. a. D. Bd. 65 S. 181) aufrecht erhalten ist, dahin, daß die Bestimmungen der § 1199—1201 A.L.R. II. 11 nur auf die Mitglieder staatlich genehmigter und mit Korporationsrechten versehener Klöster, welche ein feierliches Gelübde abgelegt haben, anwendbar sind. Dieselbe Auffassung liegt dem Erlasse des Ministers des Innern vom 16. April 1862 (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 11 S. 275) zu Grunde, wird auch von C. F. Koch (Preussisches Erbrecht S. 144), sowie von Friedberg (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 4. Aufl. S. 231) geteilt, und erscheint auch begründet.

Der „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften“ handelnde Titel 11 Teils II des Allgemeinen Landrechtes ordnet in den Abschnitten 12—20 (§§ 939—1232), in An-

schluß an die allgemeine Einteilung der Religionsgesellschaften in „Kirchengesellschaften“ und „geistliche Gesellschaften“ — §§ 11. 12 —, die rechtlichen Verhältnisse der „geistlichen Gesellschaften“ und ihrer Mitglieder. Dabei werden gegen die Verleihung der Korporationsrechte — § 940 Tit. 11, in Verbindung mit § 25 Tit. 6 Tl. II des Allgemeinen Landrechtes — auch die staatlichen Aufsichtsbefugnisse näher bestimmt, und sind die letzteren gerade bei den Klostergesellschaften, namentlich was die Aufnahme der Mönche und Nonnen und die Ausübung der Klosterzucht betrifft, von einschneidender Bedeutung, wie denn nach § 1161 a. a. O. überhaupt kein Staatsangehöriger ohne Vorwissen und Erlaubnis des Staates in ein Kloster aufgenommen werden darf. Bei dieser selbständigen rechtlichen Gestaltung der Klostergesellschaften können die derselben zu Grunde liegenden Vorschriften nur in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Rechtsinstitut in ihrer rechtlichen Tragweite gewürdigt werden, und zwar umsomehr, als diese Vorschriften, wie der ganze Titel 11, dazu bestimmt sind, an die Stelle des kanonischen Rechtes zu treten, auf welches gemäß der Bestimmung in § I des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 als zu den „anderen fremden subsidiarischen Rechten und Gesetzen“ gehörig nicht mehr zurückgegangen werden darf.

Vgl. Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht Anm. 1 zu Titel 11, Teil II.

Daraus ergibt sich dann aber, daß, wie der ganze Abschnitt 18: „Von Mönchen und Ordensleuten“, mit den Vorschriften der §§ 1160—1209 die Aufgabe hat, die rechtlichen Verhältnisse derselben als Mitglieder der durch die Bestimmungen der §§ 939—1021: „Von geistlichen Gesellschaften überhaupt“, und der §§ 1057—1069: „Von Klostergesellschaften“, gestalteten Klostergesellschaften zu regeln, so auch insbesondere die in den §§ 1199—1201 ausgesprochene Eigentums- und Erbfähigkeit der Mönche und Nonnen nach abgelegtem Gelübde nur diejenigen trifft, welche einem nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 939—1021 und §§ 1057—1069 organisierten Kloster angehören. Zum Wesen eines solchen Klosters in rechtlicher Beziehung — auf welche es für die hier zu treffende Entscheidung ausschlaggebend ankommt — gehört die Eigenschaft als geistliche Korporation, als selbständiges Rechtssubjekt, und es entfällt daher bezüglich derjenigen Mönche und Nonnen, deren Kloster mit Korporationsrechten nicht

ausgestattet ist, die ihre Vermögensunfähigkeit begründende Voraussetzung. Der abweichenden, von der Revision in Bezug genommenen Auffassung von Hirschius in Koch's Kommentar zum Allgemeinen Landrecht in Note 1 zu § 1057 und in Note 15 Abs. 3 zu § 1200 a. a. O. läßt sich nicht beitreten. Der Grund, daß das Verlangen der Staatsgenehmigung als Voraussetzung der Anwendbarkeit der beschränkenden Vorschriften über die Klöster ein Privilegium für die Nichtnachsuchung der Genehmigung erteile, während nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechtes die Klöster erst durch die staatliche Aufnahme ein Recht auf Existenz erlangen konnten, mithin ohne diese Genehmigung gar nicht geduldet werden durften; übersieht, daß der Existenz von Klostergesellschaften in der Gestalt von sog. „erlaubten Gesellschaften“ im Sinne der §§ 2. 11 flg. A.L.R. II. 6 auch ohne Staatsgenehmigung schon nach Allgemeinem Landrechte nichts im Wege gestanden hätte; im übrigen aber würde die Möglichkeit der Umgehung der Bestimmungen in den §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 nicht deren Anwendung auf Fälle rechtfertigen, deren Lage eine wesentlich verschiedene ist. Der andere Grund wird darauf gestützt, daß die Korporationsrechte nach Allgemeinem Landrechte eine einfache Folge der Staatsgenehmigung gewesen seien, und der § 940 a. a. O. hierauf nur aufmerksam mache, sodaß aus dem Mangel der Korporationsrechte nicht folge, daß ein solches Kloster nicht ein Kloster im Sinne des Allgemeinen Landrechtes sei. Indes das Schwergewicht liegt in dem als Vorbedingung der Korporationsrechte in § 939 a. a. O. vorgesehenen Erfordernisse der Staatsgenehmigung, durch welche die vom Gesetze weiter geordnete rechtliche Gestaltung der geistlichen Gesellschaften gesichert, und es nunmehr gerechtfertigt wird, durch die Bestimmung in § 940 denselben gleiche Rechte mit anderen Korporationen nach Maßgabe der Bestimmungen des Titels 6 Teils II des Allgemeinen Landrechtes zu erteilen. Es handelt sich bei der Vorschrift in § 940 keineswegs um einen bloßen Hinweis, sondern um eine Bestimmung rechtserzeugenden Inhaltes, da nach § 25 A.L.R. II. 6 die Rechte der Korporationen und Gemeinen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zustehen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. Die wesentliche Bedeutung der Verleihung der Korporationsrechte für die rechtliche Gestaltung der Klostergesellschaften und damit auch für die Beantwortung



der Frage nach der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 ist daher nicht zu verkennen. Wenn übrigens Hinschius a. a. O. bemerkt, daß das preussische Obertribunal die Auffassung in dem Urtheile vom 27. November 1860 in der späteren Entscheidung vom 15. Juni 1877,

Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 252,

habe fallen lassen, so steht dem entgegen, daß in den Gründen der letzteren Entscheidung nur dargelegt ist, daß, wie die Klöster, so auch vom Staate anerkannte Kongregationen als geistliche Gesellschaften im Sinne des § 12 A.L.R. II. 11 den Bestimmungen des Abschnittes 12 Titels 11 Theils II des Allgemeinen Landrechtes unterliegen.

Die Revision greift aber auch die der Entscheidung des Berufungsgerichtes zu Grunde liegende Feststellung, daß das Ursulinerinnenkloster zu Uhrweiler, dem die Klägerinnen als Mitglieder der Filialen desselben in Enghien und Serouille angehören, Korporationsrechte nicht besitze, als auf Rechtsirrtum beruhend an. Das Berufungsgericht erachtet auf Grund der durch die vorgelegten Akten der Verwaltungsbehörden erfolgten Beweisaufnahme, unter eingehender Würdigung des in Betracht kommenden, näher dargelegten Inhaltes der Akten, für dargethan, einerseits daß das Ursulinerinnenkloster zu Uhrweiler bis zum Jahre 1879 Korporationsrechte besessen hat, andererseits aber auch daß dasselbe demnächst infolge des Ausschlusses der Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche von dem Gebiete der Preussischen Monarchie durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 als Korporation zu existieren aufgehört hat. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes hat sich zwar damals die Klostersgemeinde thätig nicht aufgelöst, indem die zu derselben gehörigen Nonnen, unter ihnen die Klägerinnen, in Niederlassungen nach Belgien übergeführt wurden, auch mit Genehmigung der zuständigen Behörde acht Chorschwestern, die auf das klösterliche Leben verzichteten sollten, zur Fortsetzung des Unterrichtes unter Leitung einer weltlichen Lehrerin in Uhrweiler verbleiben durften. Das Berufungsgericht ist aber der Meinung, daß der thätigliche Fortbestand der Klostersgemeinde den Untergang der Korporationsrechte nicht habe verhindern können. „Denn“ — so wird ausgeführt — „die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit ist nur eine gedachte, fingierte; sie besteht nur, weil der Staat diese Personifikation anerkennt, und besteht daher nicht mehr,

wenn der Staat ihr die Anerkennung versagt.“ Hiergegen richtet sich die Revision mit der Ausführung, daß, wie der Zweck des Gesetzes vom 31. Mai 1875 sich auf die Ausschließung der Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Preussischen Staates beschränkt habe, so auch die Wirkung des Gesetzes in Ansehung der einzelnen Niederlassungen sich nicht weiter erstreckt und insbesondere den außerhalb des Staatsgebietes fortbestehenden Niederlassungen die ihnen vor der Ausschließung innerhalb des Staatsgebietes verliehenen Korporationsrechte nicht genommen habe. Indes wenn das Dasein der juristischen Persönlichkeit, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, allein und ausschließlich auf der rechtlichen Anerkennung beruht, so muß sie bei der Entziehung der letzteren notwendig zu bestehen aufhören. Diese Anerkennung entfiel für das Ursulinerinnenkloster in Uhrweiler mit der nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 durch die zuständige Behörde im Jahre 1879 erfolgten Auflösung, und es konnte von da ab von dem Kloster als Korporation im rechtlichen Sinne überhaupt nicht mehr die Rede sein, gleichviel ob im Inlande, oder im Auslande; denn die begründende Anerkennung war schlechthin zurückgezogen.

Hat hiernach das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß das Ursulinerinnenkloster in Uhrweiler infolge seiner Auflösung im Jahre 1879 als Korporation zu bestehen aufgehört hat, so kann auch die weitere Annahme des Berufungsgerichtes keinem Bedenken unterliegen, daß nunmehr, auch nach Wiedezulassung des Ordens der Ursulinerinnen auf Grund des Art. 5 § 1 c des Gesetzes vom 29. April 1887, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, und nach der mit Genehmigung des Ministers erfolgten Wiedererrichtung der Niederlassung der Ursulinerinnen in Uhrweiler, diese Niederlassung mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 13 der Verfassung, wonach die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können, nur durch ein Gesetz die verlorenen Korporationsrechte wieder erhalten kann. Ein besonderes Gesetz ist bisher zu Gunsten der Niederlassung in Uhrweiler nicht ergangen; das nach dieser Richtung hin erlassene Gesetz vom 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher

Orden, betrifft andere Niederlassungen. Die Revision weist aber darauf hin, daß die Bestimmungen in Art. 5 des erwähnten Gesetzes vom 29. April 1887 die Auslegung zuließen, daß den Niederlassungen der wieder zugelassenen Orden und Kongregationen, denen vor der Ausschließung Korporationsrechte zugestanden, letztere ohne weiteres nach der Rückkehr wieder zustehen sollten. Die Revision gründet diese Auffassung insbesondere auf die Vorschrift in Art. 5 § 4, wonach „das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben wird, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben“. Auch das Berufungsgericht hat diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei insbesondere die Verhandlungen in der zur Vorberatung des Entwurfes zu dem Gesetze vom 29. April 1887 eingesetzten XII. Kommission des Herrenhauses berücksichtigt, auf deren unverändert in das Gesetz übergegangenem Vorschlage der in der Regierungsvorlage selbst noch nicht enthaltene § 4 des Art. 5 beruht. Diese Verhandlungen kommen für die Auslegung des Gesetzes umso mehr in Betracht, als in den nachfolgenden Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften eine abweichende Auffassung über die Tragweite der Bestimmung in § 4 des Art. 5, als wie sie in dem schriftlichen Kommissionsberichte Nr. 65 S. 30—33 Bd. 2 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1887 niedergelegt ist, nicht zum Ausdruck gelangt ist. Dem Berufungsgericht ist nun darin beizutreten, daß die in Art. 5 ausgesprochene Wiederezulassung nur den Orden oder die ordensähnliche Kongregation als solche betrifft, während die einzelnen Niederlassungen nach § 2 des Art. 5 nur mit Genehmigung des Ministers wieder eingenommen oder neu begründet werden dürfen. Schon hieraus folgt, daß eine einfache Wiedereinsetzung der einzelnen Niederlassungen bei ihrer etwaigen Rückkehr in den vorigen Stand, als welche sich das selbständige Wiederaufleben der Korporationsrechte darstellen würde, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist. Nach dem Entwurfe des Gesetzes, dessen Art. 5 sich auf die Bestimmungen des § 1 a, b, d und der §§ 2. 3 des Art. 5 des jetzigen Gesetzes beschränkte, und nach der Begründung des Entwurfes (Nr. 34 S. 4. 9. 10 Bd. 1 der Sammlung a. a. D.) konnte

nach dieser Richtung ein Zweifel nicht bestehen, wie denn auch dementsprechend der Minister der geistlichen Angelegenheiten bei der Kommissionsberatung über den Antrag auf Einfügung des jetzigen § 4 des Art. 5 bemerkte: in die Regierungsvorlage sei aus dem Grunde eine diese Frage regelnde Bestimmung nicht aufgenommen worden, weil man sich gesagt habe, man wolle zuerst abwarten, welche Orden zurückkehrten, und in welche Niederlassungen, und wie die Frage nach den Korporationsrechten zu erledigen sei. Wenn sich dies übersehen lasse, werde man zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ein Gesetz entwerfen, welches auf einem hinreichend sicheren Fundament beruhe (Nr. 65 S. 31 Bd. 2 der Sammlung a. a. D.). Diesem Standpunkte der Staatsregierung entspricht auch die Einbringung des Entwurfes zu dem oben erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1888, dessen es nicht bedurft hätte, wenn die Korporationsrechte der betreffenden Niederlassungen infolge der Zulassung ihrer Orden oder ordensähnlichen Kongregationen durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887 wieder aufgelebt wären, insbesondere auch, worauf die Revisionsbeklagten hinweisen, die dem Gesetzentwurfe beigegebene Begründung, in welcher es unter Voranstellung des § 4 des Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887 heißt:

„Nach dieser Bestimmung haben die durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 ergriffenen Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche mit ihrer Auflösung die Korporationsrechte, soweit sie solche besaßen, verloren haben, die letzteren nicht schon durch ihre gemäß Art. 5 der Novelle vom 29. April 1887 erfolgte Wiederzulassung wieder erlangt.

Sollen diesen Niederlassungen Korporationsrechte beigelegt werden, so bedarf es dazu nach Art. 13 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, da zu den dort bezeichneten geistlichen Gesellschaften auch die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche gehören, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung.“ (Nr. 61 S. 4 Bd. 2 der Sammlung der bezeichneten Drucksachen der Session 1888.)

Uebrigens bemerkte der Minister der geistlichen Angelegenheiten bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Herrenhause selbst erläuternd, daß die Worte im § 4 des Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887:

„sobald dieselben Korporationsrechte besitzen“, es zweifelhaft ließen, ob sie bedeuteten: „insofern dieselben Korporationsrechte besitzen“, oder: „sobald sie Korporationsrechte besitzen werden“, und daß „eben die Unklarheit durch das gegenwärtige Gesetz erledigt werden solle“ (Stenographische Berichte des Herrenhauses der Session 1888 Bd. 1 S. 87). Auch erklärte bei dieser Gelegenheit (a. a. O. S. 88) das Mitglied des Herrenhauses Dr. Dernburg, ohne auf Widerspruch von anderer Seite zu stoßen, und unter Zustimmung des Berichterstatters, daß mit dem Gesetze der Frage, ob die betreffenden Niederlassungen nicht auch ohne dasselbe Korporationsrechte hätten, nicht vorgegriffen werden sollte; „es solle vielmehr ein neues Privileg erteilt werden, welches sich den bisherigen Zuständen nicht widersehe, sondern Korporationsrechte festsetze, wenn sie nicht bestanden, oder bekräftige, wenn sie bestanden“. Über die Auffassung, als ob mit Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887 auch beabsichtigt sei, den zurückkehrenden Niederlassungen der wieder zugelassenen Orden und Kongregationen die bei der Auflösung erloschenen Korporationsrechte ohne weiteres wieder zu verleihen, ist auch hier nirgends zu Tage getreten. Der § 4 des Art. 5 dieses Gesetzes insbesondere gestattet eine solche Folgerung ebenfalls nicht. Diese Bestimmung hat den ausgesprochenen und von dem Antragsteller betonten Zweck, das Recht der wieder errichteten Niederlassungen auf ihr früheres Vermögen von vornherein zu sichern. Bei der Beratung in der Kommission des Herrenhauses wurde es aber als zweckmäßig bezeichnet, dieses Recht auch an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Niederlassung im Besitze von Korporationsrechten sei. Und auf das gegen den Antrag, welcher demnächst unverändert in das Gesetz übergegangen ist, von anderer Seite erhobene Bedenken, daß „der Antrag darüber Unklarheit lasse, bezw. erregen könne, ob die aufgelösten Niederlassungen ihr Korporationsrecht verloren haben, oder dasselbe noch nicht untergegangen sei“, wurde von dem Antragsteller entgegnet, „daß dies vielleicht bei den verschiedenen Niederlassungen verschieden zu beurteilen sei und der Fassung des Antrags sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle entspreche, daß es aber von großem Interesse sei, es nicht künftiger Gesetzgebung zu überlassen, sondern schon jetzt festzustellen, daß die betreffenden Ordensniederlassungen ihr Vermögen erhalten, sobald die selbstverständlichen Voraussetzungen geordnet sind“ (Nr. 65 S. 32, 33 Bd. 2 der

Sammlung der bezeichneten Drucksachen von 1887). Hiernach hat der Antragsteller selbst den Worten seines Antrages: „sobald dieselben Korporationsrechte besitzen“, nur den Inhalt der Bestimmung einer Voraussetzung der Zurückgabe des Vermögens der aufgelösten und zurückgekehrten Niederlassung beigelegt, während dadurch die Frage, ob diese Voraussetzung vorliege, nicht hat entschieden werden sollen. Nach alledem, und da, wie schon hervorgehoben, auch bei den weiteren Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften eine abweichende Auffassung nicht hervorgetreten ist, ist es nur zutreffend, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß der Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887 die Frage, ob die zurückkehrenden Niederlassungen die verlorenen Korporationsrechte von selbst wieder erlangen, ebenso unentschieden gelassen hat, wie die Frage, ob die Korporationsrechte der Niederlassungen, falls sie solche überhaupt besaßen, bei der Auflösung infolge des Gesetzes vom 31. Mai 1875 untergegangen sind.

Hiernach ist das Berufungsurteil gerechtfertigt, ohne daß es noch der Erörterung bedarf, ob die Erbfähigkeit der Mönche und Nonnen nicht nur bei Ablegung des feierlichen Gelübdes, wovon das Berufungsgericht ausgeht, sondern auch, wie der Beklagte meint, als Folge des einfachen Gelübdes eintritt. Die Revision war daher, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .